



A m t s b l a t t

08	Ausgegeben zu Olsberg am 09. Oktober 2006	Jahrgang 2006
-----------	--	----------------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

- 1 Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Olsberg über die Genehmigung zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen durch Verbrennen
- 2 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Olsberg vom 28.09.2006 über die Jahresrechnung der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2005 und Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 GO NW
- 3 Bekanntmachung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Stadt Olsberg über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 – allgemeiner Berichtsteil – gemäß § 101 GO NW
- 4 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Olsberg über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 28.09.2006
- 5 Bekanntmachung der Aufhebungssatzung vom 28.09.2006 zur Satzung der Stadt Olsberg über die Erhebung von Kurbeiträgen vom 24.10.2001
- 6 Bekanntmachung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Olsberg (Bereich „Treue Wiese“)
- Aufstellungsbeschluss –
- 7 Bekanntmachung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Niethaken/Langer Berg“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg
- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gemäß § 13 BauGB

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.

**Allgemeinverfügung
der Stadt Olsberg
über die Genehmigung zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener
Abfallbeseitigungsanlagen durch Verbrennen**

Gem. § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in Verbindung mit Nr. 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes –ZustVOtU- vom 14. Juni 1994 (GV NRW S. 360, 546; SGV NRW 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2006 (GV NRW S. 212) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602; SGV NRW 2010)- jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung- erlässt der Bürgermeister der Stadt Olsberg unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in Anlehnung an den Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 08.04.2003 (IV-4-890-23619) für das Stadtgebiet folgende Allgemeinverfügung.

Im Rahmen dieser Allgemeinverfügung wird nach § 27 Abs. 2 KrW/AbfG genehmigt, dass die im Folgenden bezeichneten Abfälle bei Einhaltung der genannten Vorgaben außerhalb einer im Sinne des § 27 Abs.2 KrW/AbfG zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage durch Verbrennen beseitigt werden dürfen.

Das Beseitigen von:

- **Schlagabraumähnlichen Abfällen, die in Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien anfallen, sowie**
- **Baum- und Strauchschnitt (Abfälle aus Form- und Pflegeschnitten)**

außerhalb von zugelassenen Anlagen durch Verbrennen ist ohne ausdrückliche Einzelfallgenehmigung nur zulässig, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:

1. Eine Verwertung ist nicht möglich (z.B. aus Gründen des Forstschutzes und aus kulturtechnischen Gründen) bzw. wird wegen einer evtl. gegebenen Unzumutbarkeit oder der Unmöglichkeit des Abtransportes als unverhältnismäßig angesehen.
2. Im Zuge dieser Allgemeinverfügung genehmigt wird das Verbrennen
 - Durch den Abfallerzeuger, nicht durch Dritte
 - Bis zu einer Menge von maximal 50 m³ pro Verbrennungsvorgang und Tag
 - Auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind
 - An Werktagen
 - In der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr
3. Bei den Verbrennungsstellen sind die folgenden Mindestabstände einzuhalten:
 - 200 m von im Zusammenhang bebauter Ortslagen
 - 100 m von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Außenbereich
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen
 - 100 m von Hochspannungsleitungen
 - 100 m vom Waldrand
4. Es muss zwingend sichergestellt sein, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

Das Verbrennen ist unzulässig, wenn Waldbrandgefahr besteht. Auskünfte hierzu können bei den Vertretern der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. der unteren Forstbehörde eingeholt werden.

Der Verbrennungsvorgang ist derart zu gestalten (z.B. durch Anlegen von ggf. mehreren Feuerstellen), dass bei eventueller Änderung der Wetterlage eine rasche Steuerung oder sogar Unterbrechung des Verbrennungsvorganges möglich ist.

5. Zwecks Information der zuständigen Behörden und insbesondere zwecks Vermeidung von irrtümlich ausgelösten Feuerwehreinsätzen hat der für den Verbrennungsvorgang Verantwortliche **mindestens 2 Werkzeuge** vor der geplanten Verbrennung
- die für den Verbrennungsort zuständige Untere Forstbehörde zu informieren, sofern die Verbrennung im Wald stattfindet, bzw.
 - bei allen übrigen Verbrennungsorten die Stadt Olsberg, örtliche Ordnungsbehörde, zu informieren.

Bei einer Verbrennung von pflanzlichen Abfällen sind folgende **Auflagen** zu beachten:

- a) Die zugelassenen Abfälle sind zu Haufen zusammenzubringen. Diese Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist. Wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen, dürfen die Haufen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden. Bereits längere Zeit aufgeschichtete Feuerstellen sind vor dem Anzünden umzusetzen bzw. umzuschichten.
- b) Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- c) Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, ein vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
- d) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon einer über 18 Jahren, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- e) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01.Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten.

Weiterhin sind diese Abfälle, soweit sie nicht verwertet werden sollen, nach § 13 KrW-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 27 Abs.1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu beseitigen.

Gemäß § 27 Abs.2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Mit dieser Allgemeinverfügung erfolgt eine solche Regelung für eine Verbrennung pflanzlicher Abfälle, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Gebiet der Stadt Olsberg zeichnet sich durch eine abwechslungsreiche Naturlandschaft und durch großzügig bemessene Waldflächen aus. Dieser Charakter lässt vor allem auch durch Landschaftspflegemaßnahmen sowie im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft große Mengen von pflanzlichen Abfällen entstehen, die in manchen Fällen nur mit erheblichem Aufwand entsorgt werden können. Insofern war der Erlass dieser Allgemeinverfügung angezeigt.

Meine Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 27 Abs.2 KrW-/AbfG in Verbindung mit Nr. 30.1.14 ZustVOtU.

Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Insbesondere bei Verstößen gegen die oben genannten Vorgaben und Auflagen besteht die ordnungsrechtliche Möglichkeit, das Verbrennen zu untersagen.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der

Stadt Olsberg
– Fachbereich 2.1 – Abfallwirtschaft -,
Bigger Platz 6, 59939 Olsberg

einulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei Erfüllung **aller** angegebenen Voraussetzungen muss der Grundstückseigentümer keinen gesonderten Genehmigungsantrag stellen. Diese Allgemeinverfügung ersetzt insoweit eine Einzelgenehmigung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur dann durch diese Allgemeinverfügung genehmigt wird, wenn **alle** oben genannten Vorgaben erfüllt werden. Ansonsten ist eine Einzelfallgenehmigung zu beantragen.

Eine Verbrennung pflanzlicher Abfälle ohne Vorliegen der genannten Voraussetzungen oder einer entsprechenden Einzelfallgenehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen. Sollte eine Einzelfallprüfung ergeben, dass auch bei Vorliegen der Voraussetzungen das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt würde, würde das Verbrennen im Einzelfall untersagt.

Wer ein Feuer entzündet, ist für die Folgen eines herbeigeführten Brandschadens verantwortlich.

Olsberg, den 28. September 2006

Stadt Olsberg
Der Bürgermeister

gez. Elmar Reuter



Der Bürgermeister

- 2 -

Die Jahresrechnung liegt mit dem Rechenschaftsbericht gem. § 94 Abs. 2 GO NW in der Zeit vom 10.10.2006 – 28.10.2006 im Rathaus der Stadt Olsberg

Zimmer 127, 1. OG
Bigger Platz 6
59939 Olsberg

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Olsberg vom 28.09.2006 über die Jahresrechnung der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2005 und Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 GO NW.

Der Rat der Stadt Olsberg hat in öffentlicher Sitzung am 28.09.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Olsberg beschließt gem. § 94 GO NW die Jahresrechnung der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2005 in der vorgelegten Fassung. Er erteilt dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung gem. § 94 Abs. 1 GO NW.

während der Publikumszeiten öffentlich aus.

Olsberg, den 2. Oktober 2006

Der Bürgermeister

Metten, allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Ergebnis der Jahresrechnung 2005

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		27.495.060,43 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		6.307.470,20 €
Summe Soll-Einnahmen		33.802.530,63 €
+ neue Haushaltseinnahmereste		0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		98.487,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste		210.088,32 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		33.493.955,31 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		27.321.568,29 €
Darin enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO		1.436.538,21 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		6.717.266,05 €
Darin enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO		867.327,74 €
Summe Soll-Ausgaben		34.038.834,34 €
+ neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00 €	
Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	27.681,71 €	
Vermögenshaushalt	517.197,32 €	544.879,03 €
- Abgang alter Kassenausgabereste		0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben		33.493.955,31 €
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen zu bereinigten Soll-Ausgaben		0,00 €



Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Stadt Olsberg über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 -allgemeiner Berichtsteil- gem. § 101 GO NW.

Der Rat der Stadt Olsberg hat in öffentlicher Sitzung am 28.09.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Olsberg nimmt den vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossenen Schlussbericht zur Kenntnis.

Der Schlussbericht -allgemeiner Berichtsteil- liegt gem. § 101 Abs. 3 GO. NW. in der Zeit vom 10.10.2006 – 28.10.2006 zur Einsichtnahme durch Einwohner und Abgabepflichtige im Rathaus der Stadt Olsberg

**Zimmer 127, 1. OG
Bigger Platz 6
59939 Olsberg**

während der Publikumszeiten öffentlich aus.

Olsberg, den 2. Oktober 2006

Der Bürgermeister

Metten, allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

**Satzung der Stadt Olsberg
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
vom 28.09.2006**

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 28.09.2006 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 11 Abs. 5 und 6 und § 12 Abs. 1 Ziff. 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Beitrages

- (1) Die Stadt Olsberg erhebt zum Ersatz ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen und zur Abgeltung der durch den Fremdenverkehr gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile einen Fremdenverkehrsbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Einnahmen aus dem Beitragsaufkommen werden von der Stadt Olsberg an die Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH (stadteigene Gesellschaft) für Maßnahmen zur touristischen Attraktivitätssteigerung (z.B. Verbesserung der touristischen Infrastruktur, Ausgabe von Gästekarten inkl. Vereinbarung von Vergünstigungen für die Gäste, Marketingaktivitäten) weitergeleitet.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet Olsberg.

§ 2

Kreis der Beitragspflichtigen

Der Beitrag wird von allen Beherbergungsbetrieben im Erhebungsgebiet erhoben. Beherbergungsbetriebe sind alle Einrichtungen, in denen Gästen eine Unterkunft gewährt wird (z.B. Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Zelt- und Campingplätze, Wohnheime, usw.). Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, dann haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Ausnahmen von der Beitragspflicht

Von der Beitragspflicht befreit sind der Bund, die Länder, die Kreise sowie die Städte und Gemeinden, soweit diese nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Für die Berechnung des Beitrages wird die Anzahl der Fremdübernachtungen (Personen, die keinen Hauptwohnsitz im Stadtgebiet haben) je Beherbergungsbetrieb zugrunde gelegt.
- (2) Bei Dauermietverhältnissen von Standplätzen für Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen auf Campingplätzen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten werden, abweichend von Abs. 1, 90 Übernachtungen je Mietvertrag, unabhängig von der Personenzahl, pro Kalenderjahr angerechnet.

§ 5

Höhe des Beitrages

Der Beitrag beträgt pro Person und Übernachtung 1,00 € und wird ganzjährig erhoben. Im Falle der Umsatzsteuerpflicht erhöht sich der Beitrag um die gesetzliche Umsatzsteuer. Für Betriebe, für die § 19 Umsatzsteuergesetz anzuwenden ist, entfällt die vorgenannte Vorschrift.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflichten, Meldeverfahren

- (1) Die Beitragspflichtigen oder deren Vertreter haben die Zahl der beitragspflichtigen Übernachtungen der Stadt Olsberg unaufgefordert innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats zu melden. Die Angaben über Dauermietverhältnisse von Standplätzen auf Campingplätzen gem. § 4 Abs. 2 haben mit den Meldungen für den Monat Juli zu erfolgen. Für die Meldungen sind die von der Stadt Olsberg bereitgestellten Listen zu verwenden.
- (2) Beauftragte der Stadt Olsberg sind berechtigt, die Belegung der Beherbergungsbetriebe anhand der Eintragungen in den entsprechenden Listen und die Gästezimmer des Betriebes auf Belegung zu überprüfen.

- (3) Wird den Anzeige- und Auskunftspflichten nach dieser Satzung zuwidergehandelt, so kann die Stadt Olsberg die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsberechnung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend anwendbaren § 162 Abgabenordnung.

§ 7

Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 6 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 20 Abs. 2 des KAG NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1. Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist der Bürgermeister.

§ 9

Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsmittel und deren Verfahren gegen eine Heranziehung zur Zahlung eines Beitrages richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und nach dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47, 68) in der jeweils gültigen Fassung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Beitrag unterliegt der Vollstreckung und der Anwendung von Zwangsmitteln nach dem VwVG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.



Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 28.09.2006 beschlossene Satzung der Stadt Olsberg über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 28.09.2006

(Reuter)

Handwritten initials or mark.

**Aufhebungssatzung vom 28.09.2006
zur Satzung der Stadt Olsberg
über die Erhebung von Kurbeiträgen
vom 24.10.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 28.09.2006 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Olsberg über die Erhebung von Kurbeiträgen vom 24.10.2001 beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Stadt Olsberg über die Erhebung von Kurbeiträgen vom 24.10.2001 wird hiermit ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Ablauf des 31.12.2006 in Kraft.



Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 28.09.2006 beschlossene Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Olsberg über die Erhebung von Kurbeiträgen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 28.09.2006

In Vertretung

(Metten)

B e k a n n t m a c h u n g

**Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang
bebauten Ortsteil Olsberg (Bereich „Treue Wiese“)
- Aufstellungsbeschluss -**

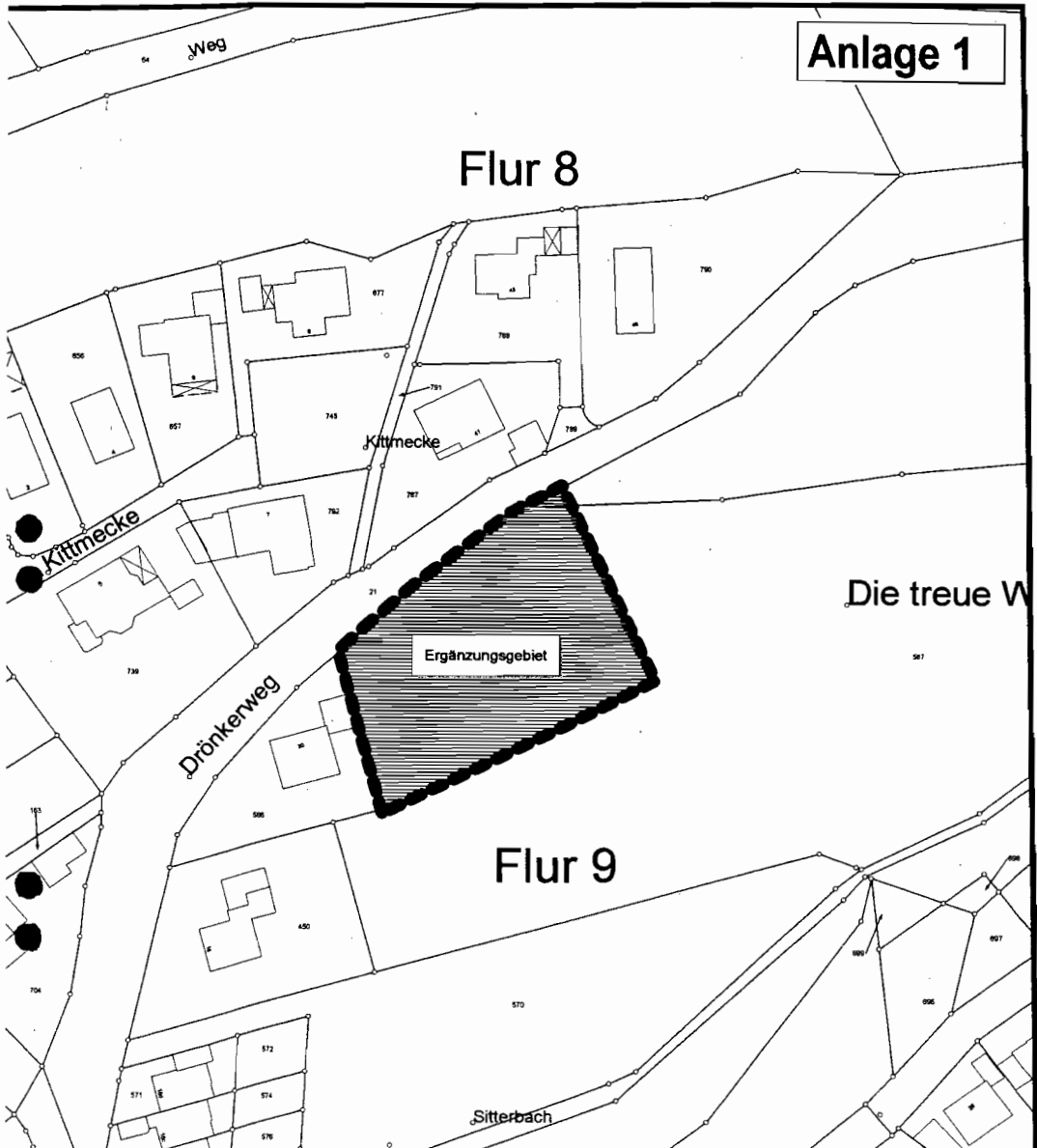
Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 12.09.2006 die Einleitung des Satzungsverfahrens zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Olsberg (Bereich „Treue Wiese“) beschlossen.

Der Satzungsbereich (= Ergänzungsgebiet) ist im Anlageplan dargestellt.

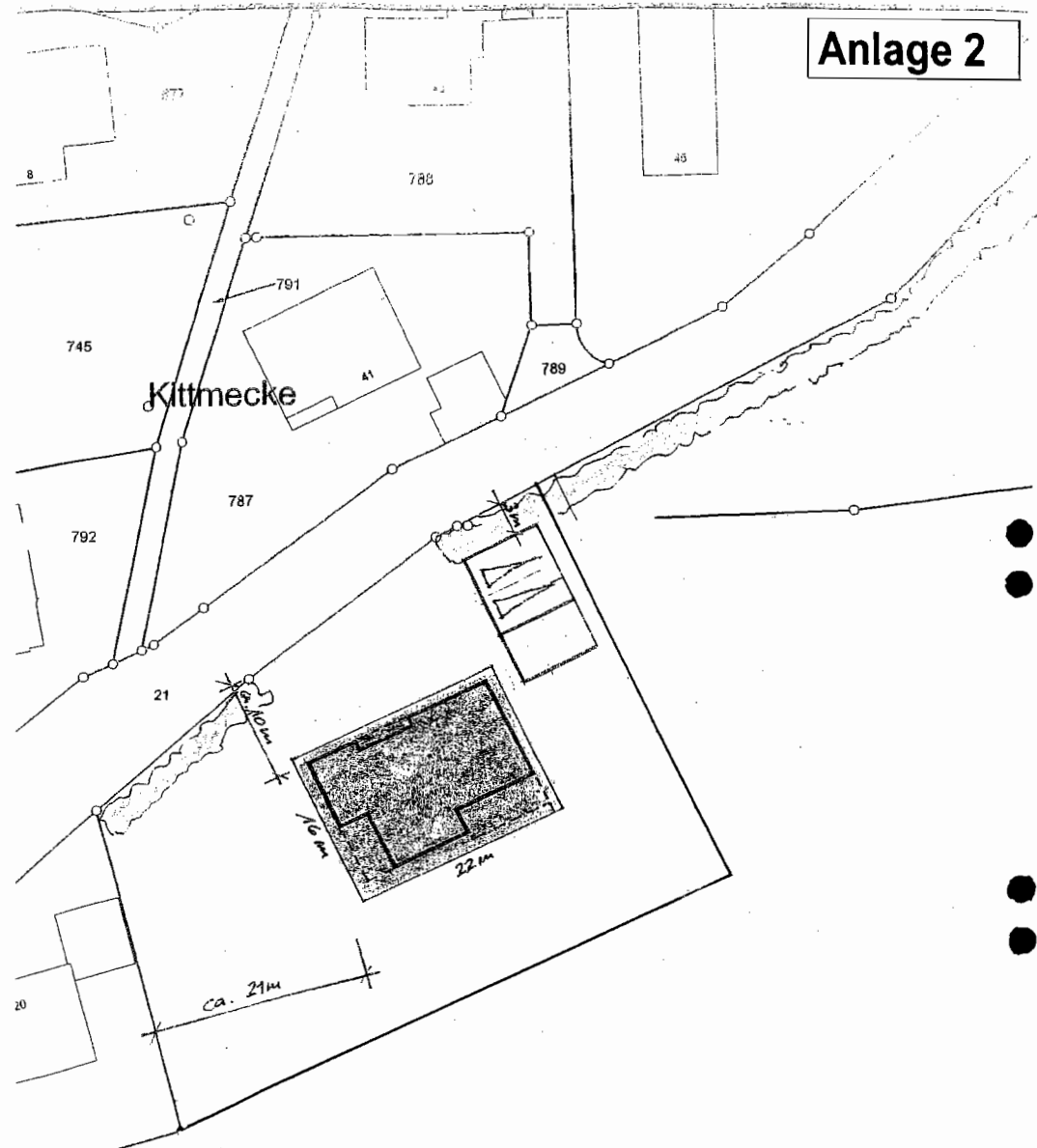
Olsberg, den 18. September 2006

Der Bürgermeister

(Reuter)



Anlage 1



Anlage 2

Erlass einer Ergänzungssatzung	
- Bereich "Treue Wiese"	Stadt Olsberg - FB 3 - Bigger Platz 6 59939 Olsberg
Gemeinde: Olsberg Gemarkung: Olsberg Flur: 9 Flurstück(e): 587 tw., 22 tw.	bearbeitet von: S. Vorderwülbecke bearbeitet am: 25.08.2006
Bemerkung: Übersichtsplan	  Maßstab: 1 : 1000

Flur 9

Treue
- Bebauung
Gemarkung
Flurstück
Bemerkung

DIPL.-ING. DANIELA KERSTING
Architektin

Mühlenstr. 23 59939 Olsberg
Tel. 02962.845789 Fax. 845790

M. 1:500

Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Niethaken / Langer Berg“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg - Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 12.09.2006 beschlossen, den vorgenannten Bebauungsplan in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB wie folgt zu ändern:

Der im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplangebietes unmittelbar nördlich der Haupterschließungsstraße festgesetzte „öffentliche Parkplatz“ (P) wird in „nichtüberbaubare Grundstücksfläche“ geändert.

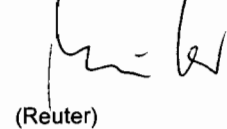
Der Änderungsbereich ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Hinweis:

Das Änderungsverfahren zu dem in der Bekanntmachung vom 15.07.2004 dargestellten Änderungsbereich 1 (= westlicher Bereich des Baugebietes „Niethaken / Langer Berg“) wird nicht weitergeführt.

Olsberg, den 18. September 2006

Der Bürgermeister



(Reuter)

Auf dem Niethaken

